

11. Medizinische Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen

- 11.1. Für den Fachverband, deren Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (aktuelle Fassung).
- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der aktuellen Fassung für das Handeln der Organe, Mitarbeiter, Betreuungspersonen insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre und Manager des Fachverbandes verbindlich.
 - b) Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (aktuelle Fassung), wobei die Regelungen gemäß §§ 15 und 15a zur Anwendung kommen.
 - c) Die Entscheidung der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – aktuelle Fassung) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 11.2. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- 11.3. Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
- 11.3.1. die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen
 - 11.3.2. ihre Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen verpflichten,
 - a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (aktuelle Fassung) anzuerkennen
 - c) das Disziplinarregulativ gemäß §§ 15 und 15a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (aktuelle Fassung) bei Dopingvergehen anzuerkennen
 - d) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – aktuelle Fassung) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
 - 11.3.3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (aktuelle Fassung) nicht abgeben.
- 11.4. Der Genuss von Alkohol fällt unter die Anti-Dopingbestimmungen.
- 11.5. Bei allen Turnieren können Doping- und Alkohol-Kontrollen stattfinden. Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- 11.6. Die Doping- und Alkohol-Kontrollen und die Auswahl der zu untersuchenden Schützen werden in Österreich von der NADA durchgeführt. Die Weigerung, sich einer Doping- oder Alkohol-Kontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
- 11.7. Für Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler und Betreuungspersonen (insbesondere Funktionäre, Ärzte, Trainer, Masseure usw. des ÖBSV).

- 11.8. Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses hat der ÖBSV die Pflicht, die internationalen Bogensportverbände zu benachrichtigen und die dem Reglement entsprechenden Sanktionen einzuleiten und zu überwachen. Bei positivem Ergebnis ausländischer Sportler werden der zuständige nationale Verband sowie die WA informiert.
- 11.9. Der Sportler ist in folgenden Fällen zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet:
- Bei positivem Ergebnis der Doping- oder Alkohol-Kontrolle.
 - Wenn die angeforderte Analyse der B-Probe positiv ist.
 - Für Untersuchungen von Sportlern nach Verletzungen und/oder Erkrankungen.
 - Bei Feststellung eines Kontrollversäumnisses (missed test) oder Meldepflichtversäumnisses (filing failure).
- 11.10. Den medizinischen Bestimmungen der WA folgend hat der ÖBSV ein Rauchverbot im Bereich zwischen den Scheiben und der Zuschauerlinie für WA Scheibenturniere im Freien beschlossen. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen. Für e-smoking gelten dieselben Bedingungen.
- 11.11. Für alle Hallenturniere des ÖBSV gilt ein generelles Rauchverbot in der Wettkampfhalle. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen. Für e-smoking gelten dieselben Bedingungen.
- 11.12. Für die WA Feld-Veranstaltungen und bei den WA 3D-Turnieren gilt ein generelles Rauchverbot am Wettkampfgelände. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen. Für e-smoking gelten dieselben Bedingungen.
- 11.13. Alle Sportler, die dem Test Pool der NADA Austria angehören, müssen den Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung vor der beabsichtigten Behandlung bei der NADA Austria stellen.

Sportler, die international antreten, werden dringend aufgefordert, rechtzeitig im Vorfeld bei ihrem nationalen bzw. internationalen Verband abzuklären, ob ihre Ausnahmegenehmigung vom internationalen Verband anerkannt wird.

Alle Sportler, die keinem Test-Pool angehören, müssen sämtliche Befunde, die die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode aus medizinischer Sicht notwendig machen, bereits vor dem Zeitpunkt der Dopingkontrolle aufliegen haben.

- 11.14. Erklärung der diversen Wettbewerbs-Einheiten
- 11.14.1. Allgemeines: Dopingkontrollen werden zwar in der Regel am letzten Schießtag eines Mehrtages-Wettkampfes durchgeführt, das bedeutet aber nicht, dass diese nicht auch an vorhergehenden Wettkampftagen oder beim in unmittelbar zum Wettkampf gehörenden Training stattfinden können.
 - 11.14.2. Training: „In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wettkampf“ beinhaltet sowohl das Training am Vortag des Wettkampfes als auch ein Einschießen unmittelbar vor dem Wettkampf. Das bedeutet, dass auch beim zum Wettkampf gehörenden Training sämtliche teilnehmenden Sportler getestet werden können, nicht nur jene, die im Testing-Pool (in der Regel A-Kader-Sportler) aufscheinen. Die für die Dopingkontrolle zutreffende Zeit für einen bestimmten Schützen beginnt mit dem Betreten der Schusslinie (Hinstellen zum Abschusspflock) zur Abgabe des ersten Schusses und endet mit dem Zurückkommen vom letzten Pfeilholen.
 - 11.14.3. Wettkampfbeginn: Der Wettkampf selbst beginnt mit der ersten Wertungspasse bzw. bei Annahme der Scheibeneinteilung bzw. Scorekarten vor dem Weggehen auf den Parcours.
 - 11.14.4. Wettkampfe an Schießtagen: Der Wettkampf endet für im Bewerb befindliche Sportler mit dem Zurückkommen vom letzten Scoren bzw. vom Parcours. Beim Feld- und 3D-Schießen hat sich aus diesem Grund jeder Sportler persönlich bei der Abgabe der Scorekarten beim Veranstalter zurückzumelden, um die persönliche Benachrichtigung zur Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle

24.11.2015

zu ermöglichen.

Die Dopingkontrolloren müssen zu diesem Zeitpunkt bereits vor Ort sein.

Wenn sie nicht da sind, wird angenommen, dass keine Dopingtests durchgeführt werden.

Für (mögliche) Teilnehmer an Shoot-Offs verschiebt sich somit das Wettkampfsende entsprechend nach hinten. Dafür ist jeder Sportler selbst verantwortlich.

Sportler, die ausgeschieden sind, befinden sich nicht mehr im Bewerb.